

## INHALT

## SEITE

103	Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Krautstraße (westlicher Abschnitt), Lindenplatz, Grillostraße (Abschnitt zwischen Anschlussbahn und Dorotheenstraße) und Straße Am Südfriedhof (westlicher Stich)	293
104	Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Dreher-, Former- und Schmelzerstraße	298
105	Einziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen hier: Teilfläche des Weges von der Friedrich-Ebert-Straße zum Kurpark	300
106	Einziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen hier: Teilfläche der Otto-Hahn-Straße	302
107	4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna	304

**B E K A N N T M A C H U N G****Widmung von Verkehrsflächen**

Der Rat der Stadt Unna hat am 16.12.2004 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Straßen „Krautstraße“ (westlicher Stich), „Lindenplatz“, „Grillostraße“ (Verbindung zwischen Anschlussbahn und Dorotheenstraße) und „Am Südfriedhof“ (westlicher Stich), werden für die im beige-fügten Lageplan dargestellten Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen mit überwiegenden Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Anlage: 4 Lagepläne

Die Widmung wird zum 01.02.2005 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

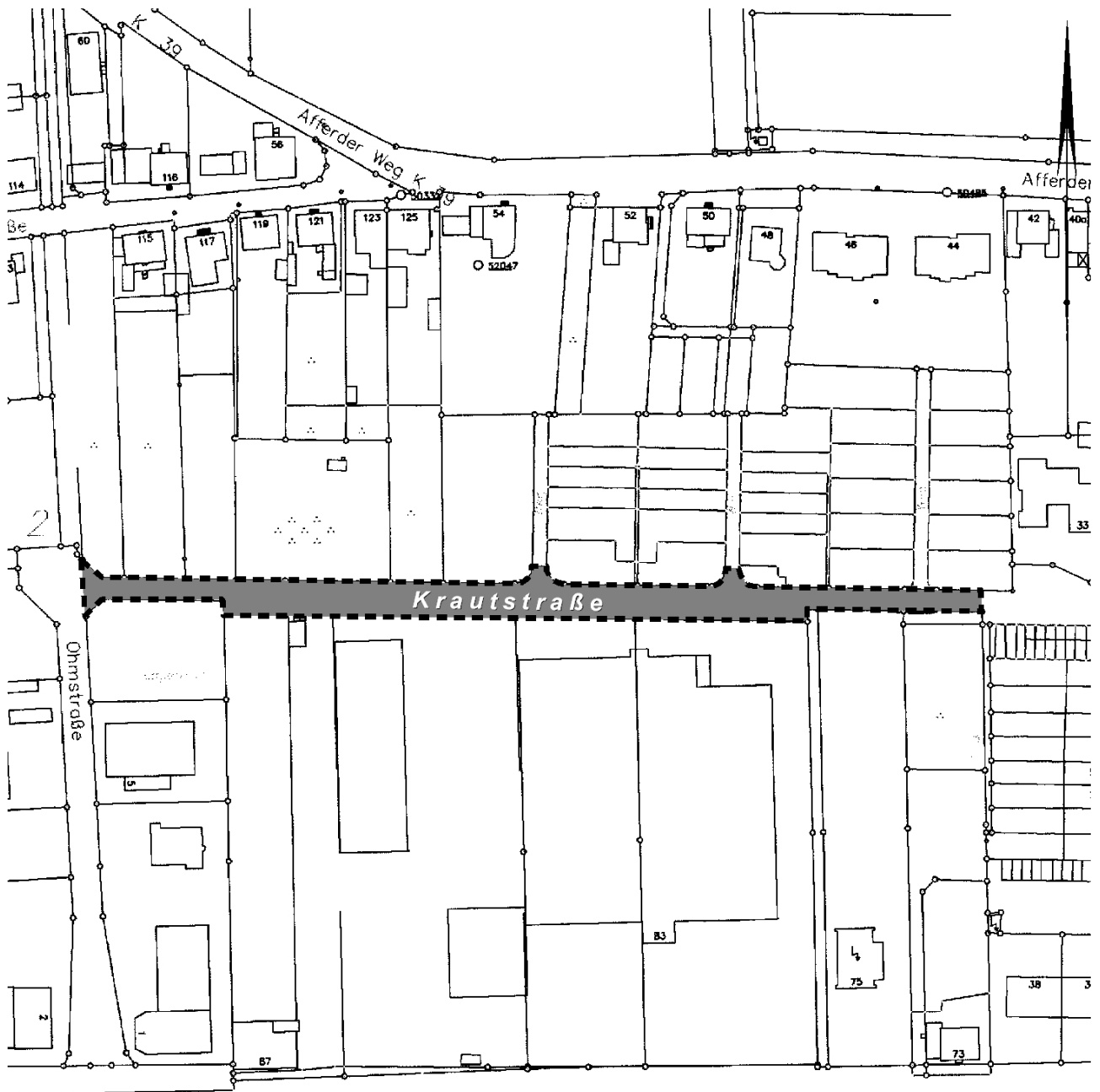
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Bereich 6-66 Verkehr, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 17.12.2004


STADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Kolter




Hansastraße L. 665

Flur 2

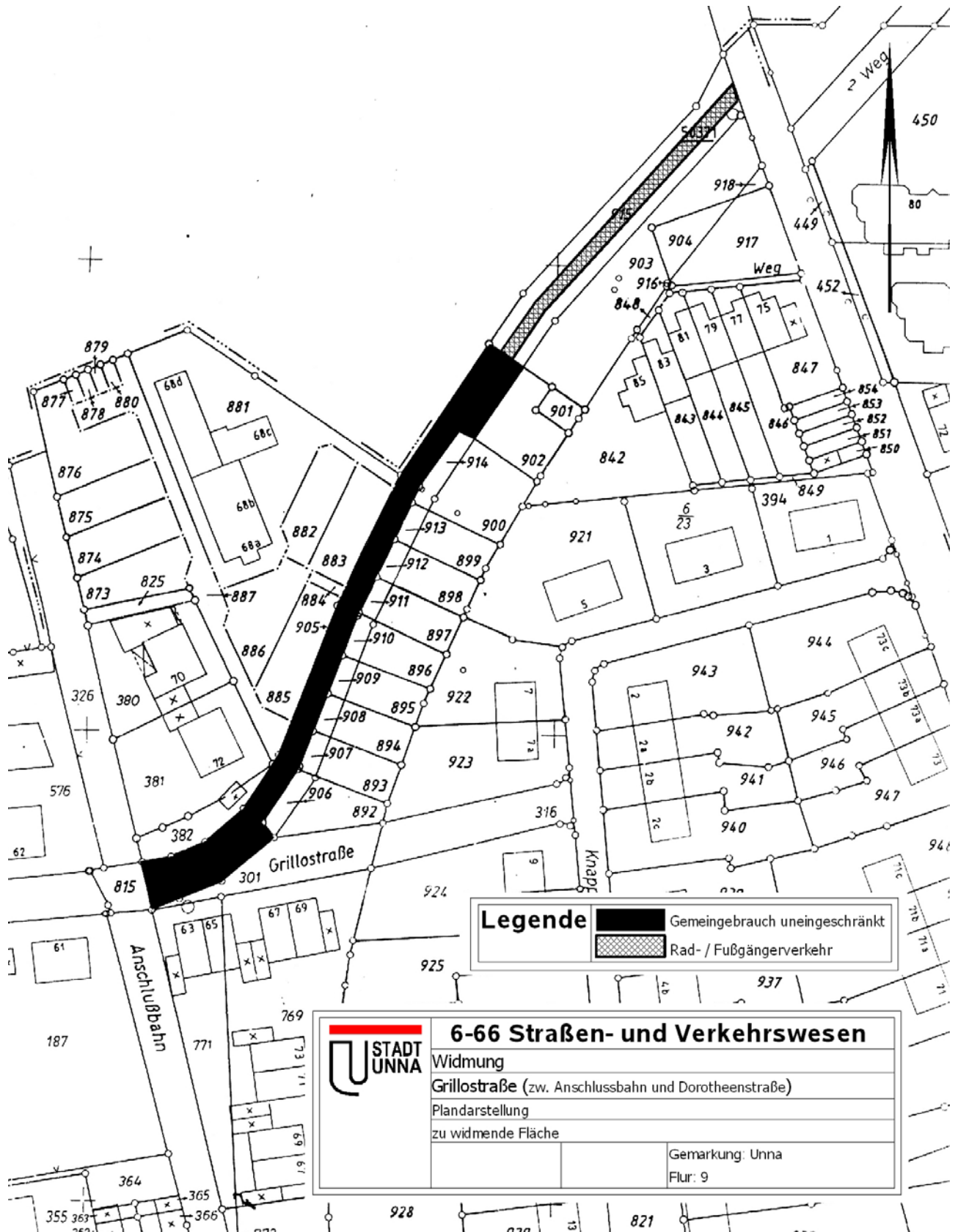
 <b>STADT UNNA</b>	<b>Tiefbauamt</b>	
	Widmung westl. Krautstraße	
Plandarstellung zu widmende Fläche		Gemarkung: Unna
		Flur: 2

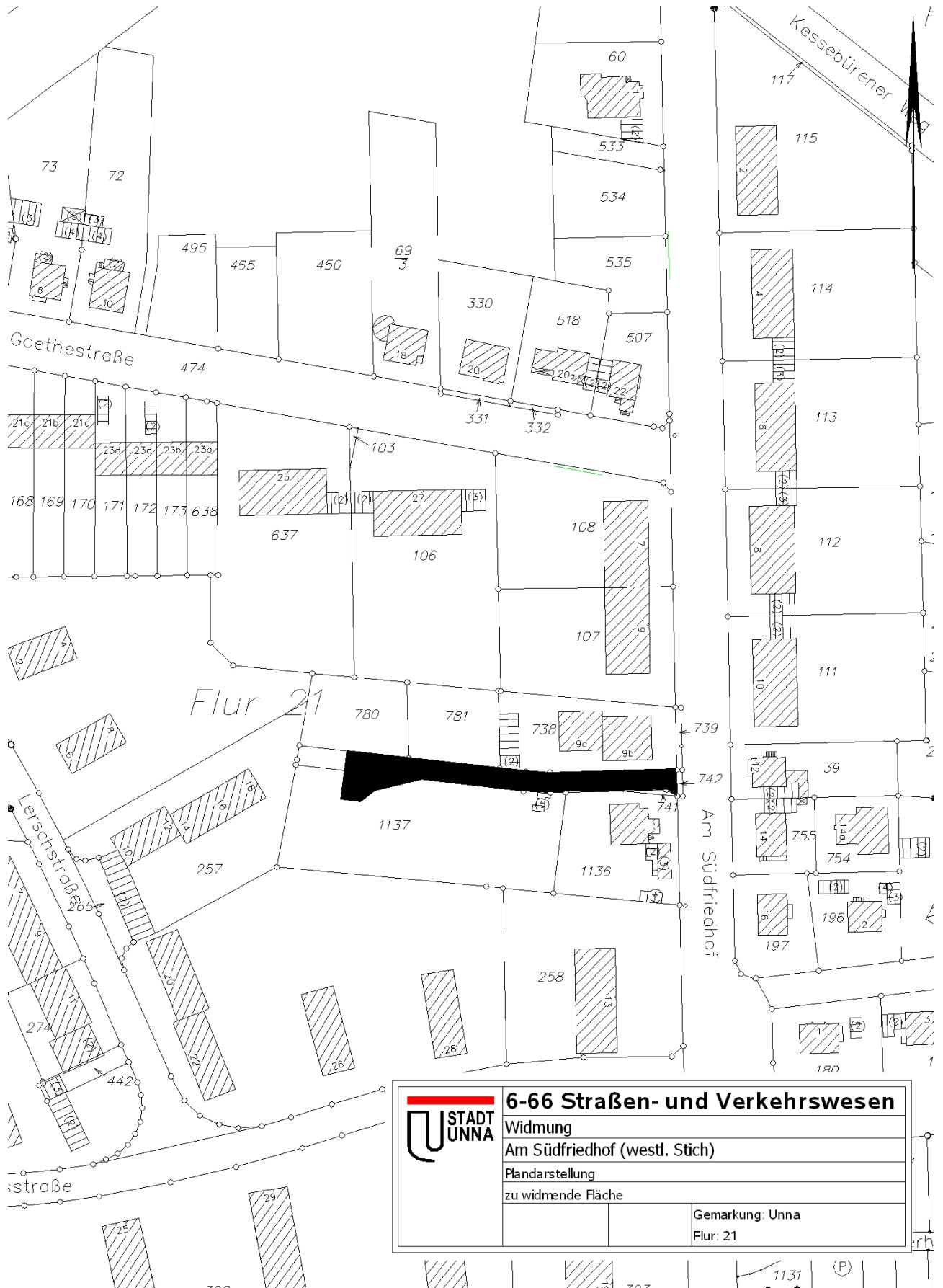
30-80 Neugestaltung Lindenplatz WIDMUNGSPLAN 1 : 500 29.01.04



 <b>STADT UNNA</b>	<b>Bereich 6- 66</b>
	<b>Lageplan zur Widmung „Lindenplatz“</b>
Gemarkung	

ARCHITEKTEN B.D.A. DIPL.-ING. ULRICH WEICKEN / DIPL.-ING. ANDREAS WEICKEN, 59425 UNNA, PLATANENALLEE 15, TEL.: 02303/250250 FAX: 02303/2502599





	<b>6-66 Straßen- und Verkehrswesen</b>	
	Widmung	
	Am Südfriedhof (westl. Stich)	
	Pflandarstellung	
zu widmende Fläche		Gemarkung: Unna Flur: 21

**B E K A N N T M A C H U N G****Widmung von Verkehrsflächen**

Der Rat der Stadt Unna hat am 16.12.2004 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Verkehrsflächen Dreher-, Former- und Schmelzerstraße werden für die im beigefügten Lageplan dargestellten Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11. 1961 (GV NRW S.305) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW). Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: 1 Lageplan

Die Widmung wird zum 01.02.2005 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Bereich 6-66 Verkehr, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

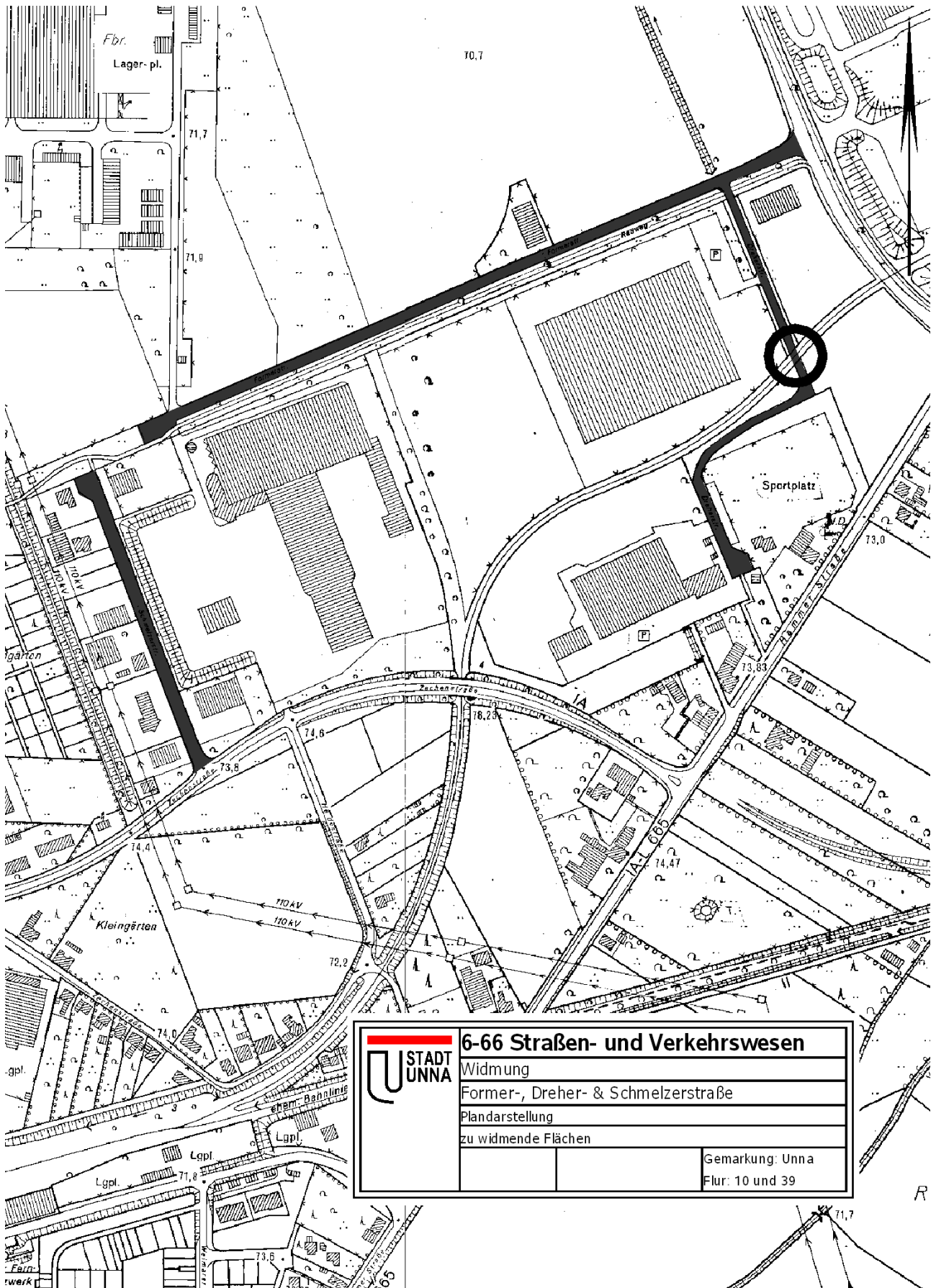
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 17.12.2004

STADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Kolter





	<b>6-66 Straßen- und Verkehrswesen</b>	
	Widmung	
	Former-, Dreher- & Schmelzerstraße	
	Plan darstellung	
zu widmende Flächen		Gemarkung: Unna
		Flur: 10 und 39



**B E K A N N T M A C H U N G****Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna**

Der Rat der Stadt Unna hat am 16.12.2004 beschlossen:

Die in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche der Otto-Hahn-Straße (Flurstücke 172, 190, 191, 192 und 197 tw.) wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S. 305) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), eingezogen.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6-66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 17.12.2004

STADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Kolter



**B E K A N N T M A C H U N G****Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna**

Der Rat der Stadt Unna hat am 16.12.2004 beschlossen:

Die in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche des Weges von der Friedrich-Ebert-Straße zum Kurpark (Flurstück 316 in Größe von ca. 90 qm) wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S. 305) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), eingezogen.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

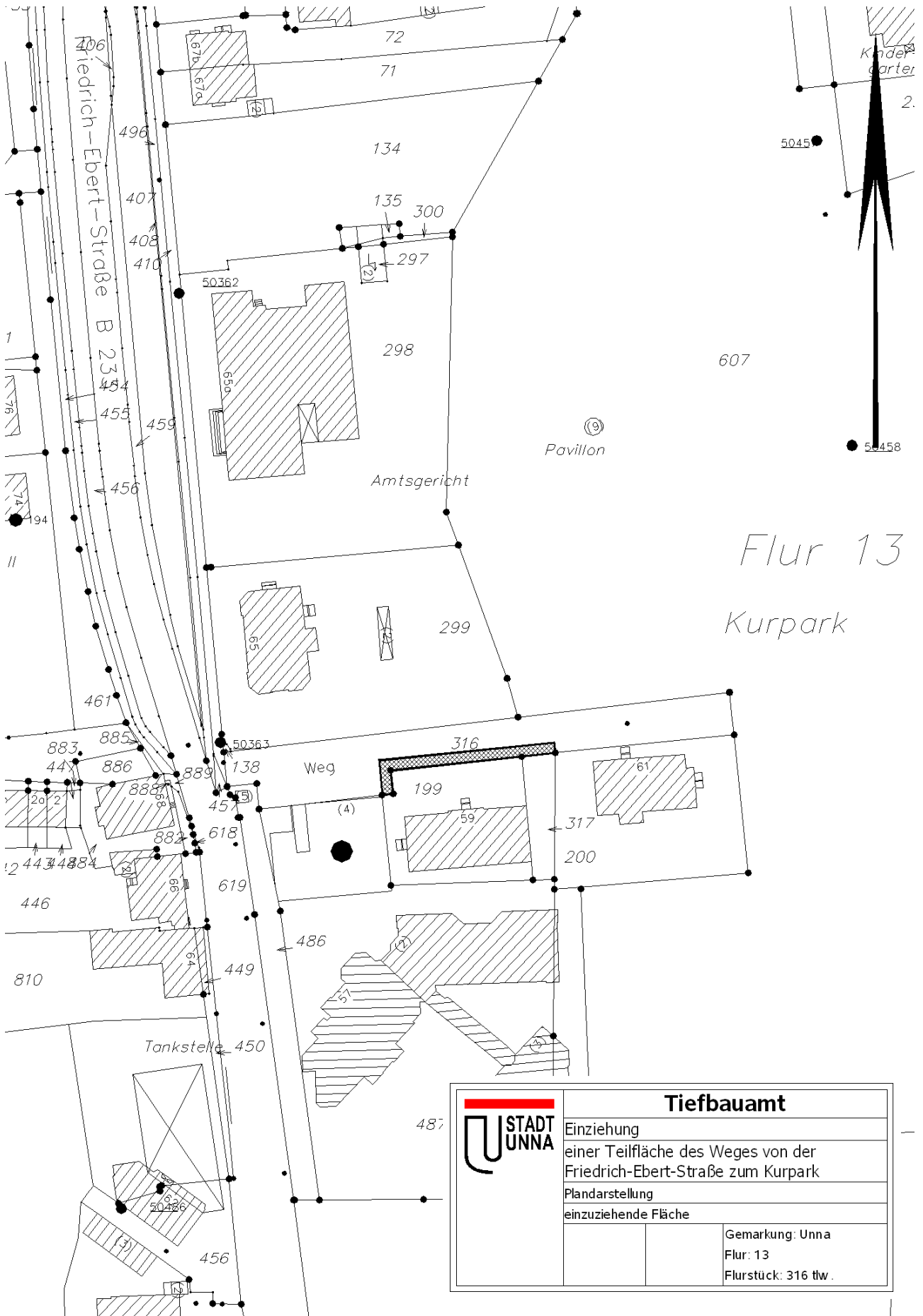
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6-66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 17.12.2004

STADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Kolter



Flur 13  
Kurpark

	<b>Tiefbauamt</b>	
	Einziehung einer Teilfläche des Weges von der Friedrich-Ebert-Straße zum Kurpark	
	Plandarstellung einzuziehende Fläche	
		Gemarkung: Unna Flur: 13 Flurstück: 316 t/w.

**B E K A N N T M A C H U N G****4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna vom 21.12.2004**

Aufgrund der §§ 7, 41, I, 2 lit. f und 107 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2001, beschlossen:

**§ 1**

Der § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung der gesamten Aufgaben für die Bereiche

- Abwasserwirtschaft
- Gewässer (einschließlich Hochwasserschutzanlagen)
- Straßenunterhaltung
- Abfallbeseitigung
- Duales System
- Straßenreinigung
- Grünflächenpflege
- Städtische Friedhöfe

Dem Eigenbetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

**§ 2**

Der § 3 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

In der Bezeichnung des § 3 der Betriebssatzung wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

Abs. 1 wird neu gefasst:

Zur Leitung der Stadtbetriebe Unna wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

In Abs. 2 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ und das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

Der § 4 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

In der Bezeichnung des § 4 der Betriebssatzung wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna“ ersetzt.

In Abs. 1 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ und das Wort „Werksausschussmitglieder“ durch „Betriebsausschussmitglieder“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

Der § 6 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ und das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“, das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ und das Wort „Hauptausschuss“ durch „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.

Der § 7 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ und das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Hauptausschuss“ durch „Haupt- und Finanzausschuss“ und das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

Der § 8 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ und das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Wörter „den Werkleiter“ durch „die Betriebsleitung“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

Der § 12 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Werkleitung“ wird durch „Betriebsleitung“ und das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

Der § 13 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Werkleitung“ wird durch „Betriebsleitung“ und das Wort „Werksausschuss“ durch „Betriebsausschuss“ ersetzt.

### § 3

Der § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

#### **Weitere Zuständigkeiten:**

- a) Mitwirkung bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten
- b) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Stadtbetriebe Unna ab Vergütungsgruppe III BAT
- c) Beratung Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss u.a.
- d) Beratung der Gebührenhaushalte
- e) Investitionsentscheidungen bei Tiefbauvorhaben bzgl. Kanalbaumaßnahmen
- f) Wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, z. B. Abfallsammlung/-vermeidung, Straßenreinigungsverzeichnis, Kanalsanierungsprogramm, Ökologisierung der Gebührenstrukturen
- g) Genehmigung von Dienstreisen der Betriebsausschussmitglieder

Für die Aufgaben

- a) Abschluss von Verträgen, Vergaben, Verpflichtungserklärungen
- b) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken
- c) Aufnahme von Krediten/darlehensähnlichen Verbindlichkeiten
- d) Rechtsstreitigkeiten

von mehr als 200.000 Euro ist der Betriebsausschuss zuständig, im übrigen die Betriebsleitung.

### § 4

Der § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Arbeiter und die Angestellten bis Vergütungsgruppe IV a BAT der Stadtbetriebe Unna werden durch die Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe III unterliegt der Entscheidung des Betriebsausschusses.

### § 5

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21.12.2004

gez. Kolter  
(Bürgermeister)

ABl. StUN 39-107/27. Dezember 2004